



Kurzinformation

Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) im Gesamtgefüge der Landesbauordnungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es aktuell 16 verschiedene Landesbauordnungen, die sich jedoch im Grundsatz ganz wesentlich an einem gemeinsamen Muster, der Musterbauordnung (MBO), orientieren. Diese von der Bauministerkonferenz verabschiedete Mustervorschrift dient mithin als Grundlage für die Umsetzung in spezifisches Landesrecht. Sie entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, denn die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Bauordnungen (als Gefahrenabwehrrecht) liegt bei den einzelnen Bundesländern (vgl. etwa Wittreck, Rn. 81 m.w.N.). Daher entscheidet jedes Bundesland eigenständig, in welchem Umfang die jeweilige Landesregelung etwaigen Mustern folgt.

Die MBO enthält allgemeine und materielle Anforderungen sowie Verfahrensregeln. So sind bauliche Anlagen nach § 3 S. 1 MBO etwa so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Um diese allgemeinen Anforderungen der Bauordnungen, zum Beispiel durch Inbezugnahme einschlägiger technischer Regeln, näher zu definieren, enthält die MBO in § 85a Abs. 1 die Ermächtigung, im Rahmen einer landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren (vgl. Vorbemerkungen, Ziff. 1 MVV TB). Diesen Zweck soll die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) unter Einbeziehung der beteiligten Kreise und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden erlassene Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung erfüllen.

Die MVV TB gliedert sich in insgesamt vier Teile:

„Teile A und B der MVV TB enthalten im Wesentlichen Vorschriften für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken. In Teil C sind die Regelungen für die Verwendung von Bauprodukten zusammengestellt, die nicht die CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) tragen. Zudem enthält dieser Teil Festlegungen zu Bauprodukten und Bauarten, für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorgesehen ist. Teil D bietet Informationen zu Bauprodukten, für die kein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Ferner enthält dieser Teil Regelungen zu freiwilligen Herstellerangaben in Bezug auf Wesentliche Merkmale harmonisierter Bauprodukte, die nicht von der CE-Kennzeichnung der zugrundeliegenden technischen Spezifikation erfasst sind“ (vgl. digitaler Überblick des DIBt zur MVV TB).

Nach Aussage des DIBt befinden sich die einzelnen Bundesländer bezüglich der aktuellen Fassung der MVV TB gegenwärtig noch im Umsetzungsprozess; im Sinne der Einheitlichkeit hätten jedoch alle Bundesländer bereits zugesagt, die Anwendung der MVV TB zu tolerieren (vgl. ebenda).

* * *

Quellen:

- Musterbauordnung in der Fassung von November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016, abrufbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991> (letzter Abruf 08.04.2020).
- Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Kommentierung zu Art. 74 GG.
- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2019/1, abrufbar unter: [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische Bestimmungen/MVVTB 2019.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVTB_2019.pdf) (letzter Abruf: 08.04.2020).
- Digitaler Überblick des DIBt zu Technischen Baubestimmungen, insbesondere zur MVV TB, abrufbar unter: <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen> (letzter Abruf: 08.04.2020).